

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister

der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 09.02.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse des Gemeinderates haben die Aufgabe, in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten.
- (2) Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- (3) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister weiter zu übertragen.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat regelt zu Beginn seiner Wahlzeit die Zusammensetzung der Ausschüsse, wozu auch die Zahl der Ausschusssitze und die Zahl der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen gehören.
- (2) Der Rat bildet gem. § 57 GO NRW folgende Ausschüsse:

I. Pflichtausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

Gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nimmt dieser Ausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er ist außerdem gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung Beschwerdeausschuss.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeitsordnung Seite 1 von 8

II. Freiwillige Ausschüsse

- 1. Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt
- 2. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Generationen und Sport

(3) Ausschüsse aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen

- 1. Wahlausschuss
- 2. Wahlprüfungsausschuss
- (4) Der Rat behält sich vor, insbesondere für zeitweilige Aufgaben Arbeitskreise bzw. Projektgruppen zu bilden, die für einen zeitlich festgelegten Zeitraum oder für einen definierten besonderen Handlungsbereich Entscheidungen eines Ausschusses oder des Rates inhaltlich vorbereiten. Dabei können auch sachkundige Personen einbezogen werden, die kein Rats- oder Ausschussmitglied sind.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Gemeinde zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die von Fraktionen an den Rat gerichtet sind.

Sämtliche von den Fachausschüssen dem Rat vorzulegenden Beschlüsse werden von ihm zunächst überprüft, ausgenommen sind die durch Gesetz dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Der Haupt- und Finanzausschuss ist berechtigt, einzelne Angelegenheiten zur nochmaligen Beratung an die Fachausschüsse zurückzuverweisen und gegenüber dem Rat Änderungsvorschläge zu machen.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt das Eilbeschlussrecht gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.
- (3) Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen in Finanzangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

Im Übrigen entscheidet er über:

- 3.1 die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens;
- 3.2 die Erteilung der Genehmigung für Besichtigungsfahrten der Ausschüsse;
- die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Vernehmungen des Bürgermeisters als Zeuge;
- 3.4 die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen des Bürgermeisters von

Zuständigkeitsordnung Seite 2 von 8

- mehr als einer Woche;
- 3.5 die Festsetzung von Ordnungsgeld bei Verweigerung ehrenamtlicher Tätigkeit oder der Annahme eines Ehrenamtes (§ 29 Abs. 3 GO NRW).
 Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO) trifft der Bürgermeister;
- 3.6 die Erledigung der nach § 24 GO NRW eingehenden Anregungen und Beschwerden unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane (gem. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung);
- 3.7 den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft der Gemeinde zu Gesellschaften, Vereinen und Verbänden;
- 3.8 Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 und § 66 Abs. 7 b des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW), die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen;
- 3.9 die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr;
- 3.10 die Bewilligung von Zuschüssen ab 5.000 € bis 50.000 €;
- 3.11 die Kündigung von der Gemeinde gewährter Darlehen;
- 3.12 Angelegenheiten digitaler Infrastrukturen im Gemeindegebiet, der Wirtschaftsförderung, des Gemeindemarketings und des Tourismus.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird von der Verwaltung über alle erfolgten Vergaben, die Beträge über 100.000 € netto betreffen, zeitnah informiert. Dabei ist auf unerwartete Abweichungen von der Haushaltsplanung für die jeweiligen Vorhaben besonders hinzuweisen.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Abs. 3 und 103 GO NRW).

§ 5 Ausschuss für Planung, Bauen, Umwelt (PBU)

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten ist zuständig:

- (1) Für die Beratung über:
 - 1.1 die Flächennutzungsplanung;
 - 1.2 Bebauungspläne;
 - 1.3 Straßenausbauplanungen;
 - 1.4 gemeindeeigene Baumaßnahmen;
 - 1.5 Verkehrsplanungen bedeutender Art (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche,

Zuständigkeitsordnung Seite 3 von 8

- Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen). Zu Verkehrsbesprechungen mit zuständigen Behörden lädt der Bürgermeister jeweils einen Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen ein.
- 1.6 die Benennung, Widmung und Umstufung sowie die Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- 1.7 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW DSchG (Ausschuss im Sinne von § 23 Abs. 2 DSchG NRW);
- 1.8 den Bereich der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes sowie der Straßenreinigung und des Winterdienstes, des Friedhofs- und Bestattungswesens einschl. erforderlicher Satzungen, insbesondere:
 - a) Änderung/Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
 - b) Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Zentralentwässerungsplanes;
 - c) Maßnahmen zur Abwasserbehandlung, z.B. Bau von Regenkläreinrichtungen;
 - d) Mitwirkung der Gemeinde bei der Festlegung von Wasserschutzgebietsverordnungen;
 - e) Regelung der Klärschlammentsorgung;
 - f) Vertragsgestaltung mit Abfuhrunternehmen;
 - g) Maßnahmen zur Wiederverwendung von Abfällen;
 - h) Beteiligungen an Unternehmungen zu g) einschl. Kostenerstattungen;
- 1.9 Immissionsschutz sowie Bodenschutzangelegenheiten, insbesondere Bestandserhebungen/Gutachten zur Frage des Immissionsschutzes;
- 1.10 Belange des Natur-/Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) Mitwirkung der Gemeinde bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und/oder Natur- und Landschaftsverordnungen;
 - b) eigene Fachplanungen;
 - kommunale Ziele und Planungen für den Klimaschutz und für die Anpassung an Folgen des Klimawandels
 - Maßnahmen der Gemeinde an bzw. auf eigenen Liegenschaften, die unmittelbar der Verwirklichung von klima- oder artenschutzpolitischen Zielen dienen
- 1.11 weitere den Umwelt- und Artenschutz betreffende Vorhaben der Gemeinde.
- (2) Für die Entscheidung über:
 - 2.1 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu
 - a) Anträgen auf Ausnahmegenehmigung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).
 - Entscheidungen über geringfügige Abweichungen von Festsetzungen zum Maß der Nutzung, zu Garagennebenanlagen und von festgesetzten

Zuständigkeitsordnung Seite 4 von 8

- Baugrenzen und Baulinien trifft der Bürgermeister;
- b) Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, wenn das Bauvorhaben von besonderer Bedeutung ist (§ 34 BauGB);
- c) sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB;
- 2.2 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
- 2.3 die Detailplanung für Kanalbaumaßnahmen, die sich aus dem Zentralentwässerungsplan ergeben und von besonderer Bedeutung sind, die Regelung der Klärschlammentsorgung in Einzelfällen und den Ausbau von Gewässern;
- 2.4 einzelne Maßnahmen des Straßenbaus einschl. Beleuchtung, der Landschaftspflege und der Abwasserbeseitigung;
- 2.5 die Zuschussgewährung zu Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschalzuweisung, soweit die Gesamtzuwendung 5.000 € übersteigt;
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallbeseitigung;
- 2.7 Fragen der Mitwirkung der Gemeinde bei besonders bedeutungsvollen genehmigungspflichtigen Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz;
- 2.8 folgende Bereiche des Natur-/Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege:
 - a) Mitwirkung der Gemeinde bei Ausnahmen und Befreiungen von Landschaftsplänen und/oder Natur- und Landschaftsschutzverordnungen;
 - b) eigene Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege;
 - c) Baumpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen größeren Umfanges;
- 2.9 folgende Bereiche des Umwelt- und Klimaschutzes:
 - Aktivitäten zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzbewusstseins (z.B. Informationsmaterialien, Ausrichten von Aktionswochen etc.)
- (3) Er ist zu informieren über:
 - 3.1 Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtes in den Fällen zu 2.1.
 - 3.2 Erfolgte Vergaben über 50.000 €, die seinem Zuständigkeitsbereich zuzurechnen sind.

Zuständigkeitsordnung Seite 5 von 8

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Generationen und Sport (BSK)

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Generationen und Sport ist zuständig:

- (1) Für die Beratung über:
 - 1.1 Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen der Gemeinde;
 - 1.2 Schulentwicklungsplanung;
 - 1.3 Schulbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler;
 - 1.4 den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und/oder Verträgen mit anderen Schulträgern im Schulwesen;
 - 1.5 die Bildung bzw. Aufhebung von Schulbezirken oder Schuleinzugsbereichen;
 - 1.6 die Bezeichnung gemeindlicher Schulen;
 - 1.7 die Festlegung des Rahmens für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Schule (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG);
 - zu bildende Eingangsklassen an Grundschulen nach der kommunalen Klassenrichtzahl (§ 46 Abs. 3 Satz 2 SchulG);
 - die Begrenzung der in die Eingangsklassen der Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler (§ 46 Abs. 3 Satz 3 SchulG);
 - 1.10 die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 SchulG
 - 1.11 Weiterbildung (insbesondere VHS Werl-Wickede (Ruhr)-Ense);
 - 1.12 das Büchereiwesen;
 - 1.13 Angelegenheiten der institutionellen Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungen, Tagespflege, Offene Ganztagsschulen im Primarbereich, Zeitsichere Schule, Zeitsichere Ferienbetreuung);
 - 1.14 Angelegenheiten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz);
 - 1.15 Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen;
 - 1.16 Angelegenheiten der außerschulischen Jugendarbeit (z.B. Jugendzentrum, Streetwork);
 - 1.17 Jugendförderung (Richtlinien etc.);
 - 1.18 Angelegenheiten der Senioren;
 - 1.19 die Förderung von Seniorenveranstaltungen (Richtlinien etc.);
 - 1.20 Familienangelegenheiten (Ferienspaßangebote etc.);
 - 1.21 die Förderung von Familien (z.B. Vergünstigungen beim Grunderwerb, Familienpässe);
 - 1.22 Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Organisation von gemeindlichen Sportanlagen;

Zuständigkeitsordnung Seite 6 von 8

- 1.23 Sportförderung (Richtlinien etc.);
- 1.24 die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern beim Jahresempfang;
- 1.25 Angelegenheiten der Freizeit- und Erholungsanlagen (Freibad, Parks, Spielplätze);
- 1.26 Angelegenheiten der Kultur, der Brauchtums- und Heimatpflege, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- 1.27 die Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Vereine und Verbände (Richtlinien etc.);
- 1.28 Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Kulturwesen; Interkommunaler Kulturausschuss (IKKA);
- 1.29 die Musikschule;
- 1.30 Angelegenheiten der öffentlichen Veranstaltungsräume (Bürgerhaus, Gemeindehalle);
- 1.31 Maßnahmen zur Förderung des Sozial- und Gesundheitswesens;
- 1.32 Asylangelegenheiten;
- 1.33 die Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund;
- 1.34 Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- 1.35 Städtepartnerschaft.

(2) Für die Entscheidung über:

- 2.1 Abweichungen von der Entgeltordnung bei der Erhebung von Nutzungsentgelten für Bürgerhaus und Gemeindehalle sowie teilweise oder volle Befreiung von der Zahlung der Nutzungsentschädigung, soweit nicht per Richtlinie geregelt;
- die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht durch Richtlinien geregelt und bis zu einer Höhe von 5.000 €;
- 2.3 den Erlass von Nutzungsregelungen für gemeindliche Sportanlagen und Veranstaltungsräume.

§ 7 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang seiner Tätigkeit ergibt sich aus der Kommunalwahlordnung.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeitsordnung Seite 7 von 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse lassen die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über:

- 1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW;
- 2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
- 3. alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind;
- 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde Wickede (Ruhr), die nach den jeweils gültigen Vergabe-Bestimmungen (z.B. der VOB, UVgO, HOAI) erfolgen. Näheres regelt die Vergabeordnung der Gemeinde Wickede (Ruhr).
- 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt; der Haupt-Finanzausschuss ist über die Rechtsstreitigkeit zu unterrichten.
- 6. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen; Stundungen, Aussetzung bzw. Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist; Aufnahme und Prolongation von Darlehen.
- 7. den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €. Über getätigte Grundstücksgeschäfte über 50.000 € wird dem Hauptund Finanzausschuss berichtet.
- 8. Ausnahmen und geringfügige Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes. Über gemeindliche Ablehnungen von Befreiungen entscheidet der für Planungs- und Bauangelegenheiten zuständige Ausschuss. Über erfolgte Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen wird dem Fachausschuss berichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Zuständigkeitsordnung Seite 8 von 8